

## **Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze (LT-Drucksache 16/8027) vom 24. April 2020 Stellungnahme**

### **I. Vorbemerkungen**

„Demokratie braucht Inklusion.“ Dieses Motto hat Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, für seine Amtszeit gewählt. „Demokratie braucht Inklusion.“ Dieser Satz hat seine Bedeutung auch in Baden-Württemberg.

Digitalisierung muss von Anfang an barrierefrei konzipiert und umgesetzt werden. Es ist deutlich einfacher und kostengünstiger, von Anfang an die Architektur einer Software durchgängig barrierefrei zu gestalten – als später nachträglich barrierefrei umzugestalten. Kurzum: bei der Digitalisierung dürfen nicht die Fehler der Vergangenheit – bezogen auf die bauliche Barrierefreiheit – wiederholt werden. Eine rechtliche Verpflichtung zur umfassenden Barrierefreiheit ergibt sich aus Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2009 in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat. Barrierefreiheit ist kein „nice to have“ für die Gruppe der Menschen mit Behinderungen sondern ein gesetzlich verankertes Recht (siehe auch „Teilhabempfehlungen: Mehr Inklusion wagen!“, Dezember 2019 – Kapitel „Digitalisierung – barrierefrei von Beginn an.“ [https://www.behindertenbeauftragter.de/Shared-Docs/Publikationen/DE/Teilhabempfehlungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.behindertenbeauftragter.de/Shared-Docs/Publikationen/DE/Teilhabempfehlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=6))

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze missachtet die Anforderungen an Barrierefreiheit.

### **II. Im Einzelnen:**

- **Gremiensitzungen per Videokonferenz**  
Videokonferenzen müssen das Anforderungsprofil der Barrierefreiheit erfüllen – sowohl für alle Teilnehmenden als auch für die interessierten Bürgerinnen und Bürger. Gremienmitglieder mit Behinderung benötigen evtl. Assistenz bei der Handhabung des Videokonferenztools.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird nur auf die „Erfüllung der erforderlichen technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung“ eingegangen.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

- **Ausschluss von Telefonkonferenzen**  
Der grundsätzliche Ausschluss von Telefonkonferenzen ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Gesetzesbegründung, dass eine Identifikation der beteiligten Personen nicht zweifelsfrei möglich sei, überzeugt nicht. Eine Teilnahme an einer Telefonkonferenz ist nur nach Eingabe entsprechender Zugangscodes möglich, so dass durchaus eine Identifikation der beteiligten Personen möglich ist.
- **Übertragung der öffentlichen Gemeinderats- / Kreistagssitzung in einen öffentlich zugänglichen Raum**  
Diese Regelung soll dem Grundsatz der Öffentlichkeit ermöglichen. In Zeiten einer Pandemie verwundert jedoch, dass interessierten Bürgerinnen und Bürger der Ganz in einen „öffentlich zugänglichen Raum“ zugemutet wird, während die öffentlichen Gremiensitzungen selbst ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum erfolgt. Offen bleibt, wie der vorbeugende Gesundheits- und Infektionsschutz für die interessierte Öffentlichkeit organisiert wird. Bei einer zeitgleichen Übertragung im Internet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – wäre die Einhaltung des vorbeugenden Gesundheits- und Infektionsschutzes (insbesondere das sog. Abstandsgebot) einfacher.

**Wir regen an – zumindest für Zeiten der Pandemie – zu prüfen, inwieweit von den Beteiligten der Gremiensitzungen die Abgabe von Einwilligungserklärungen für die Übertragung im Internet verlangt werden kann. Es muss hier eine Abwägung der Grundrechte auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und auf Rechts auf Gesundheit / körperliche Unversehrtheit aller stattfinden.**

Der Gesetzentwurf sieht eine Übertragung der öffentlichen Gemeinderats- und Kreistagssitzungen in einen öffentlich zugänglichen Raum vor. Wir vermissen hier die Anforderung einer Übertragung in einen öffentlich zugänglichen barrierefreien Raum.

#### **Unsere Änderungsvorschläge:**

##### **Artikel 1: Änderung der Gemeindeordnung**

**§ 37 a, Absatz 1, Satz 3: Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen barrierefreien Raum erfolgen.“**

##### **Artikel 2: Änderung der Landkreisordnung**

**§ 32 a, Absatz, Satz 3: Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen barrierefreien Raum erfolgen.“**

Stuttgart, 27. April 2020/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)